

§ 5

(1) Das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die im Einvernehmen mit den demokratischen Massenorganisationen durchzuführende Aufklärungsarbeit über das Fernstudium. Die von den Betriebsleitungen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den demokratischen Massenorganisationen vorgeschlagenen Bewerber erhalten Richtlinien und Antragsvordrucke für die Zulassung zum Fernstudium bei den Abteilungen Fernstudium der Hochschulen. Die Anträge sind an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(2) Die Zulassung zum Fernstudium erfolgt durch die Immatrikulations-Kommissionen der Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In den Immatrikulations-Kommissionen sind Einstufungsausschüsse zu bilden, die die Aufgabe haben, fachlich vorgebildete Bewerber in die Studienabschnitte einzustufen, die dem Wissensstand der Antragsteller entsprechen.

§ 6

(1) Die Studiengebühren für das Fernstudium sind denen des üblichen Studiums anzugleichen; sie betragen für das Studienjahr 180 DM. Die Kosten für die Durchführung der vierzehnlägigen Kurse nach jedem Studienabschnitt sind darin enthalten. In besonderen Fällen kann Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Lehrbriefe und Fachzeitschriften erhalten die Fernstudenten kostenlos. Ebenfalls kostenlos sind Studienberatungen, Korrektur und Teilnahme an Kursen am Hochschulort oder in den Arbeitsgemeinschaften.

(3) Für die An- und Abfahrt zum Hochschulort oder Konsultationspunkt werden von den Hochschulen Schülerkartenbescheinigungen ausgegeben.

§ 7

(1) Vorschläge zum Übergang von Fernstudenten in das übliche Studium sind von den Abteilungen Fernstudium nach Absprache mit den Rektoren der Hochschulen an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(2) Der Übergang kann nur am Ende eines Studienjahres erfolgen; umgekehrt ist es auch zulässig, daß Studenten, denen die Fortsetzung des üblichen Studiums nicht mehr möglich ist, zum Fernstudium übergehen.

(3) Auch frühere Studenten der Technischen Hochschulen, die ihr Studium abbrechen mußten, können unter Anrechnung der ordnungsmäßig abgeschlossenen Hochschulsemester als Fernstudenten in den entsprechenden Studienjahren zugelassen werden, wenn sie die sonstigen Bedingungen für die Immatrikulation als Fernstudenten erfüllen.

§ 8

Die Abteilungen Fernstudium führen zu Beginn jedes Studienjahres Wochenendtagungen mit den neu zu immatrikulierenden Fernstudenten am Hoch-

schulort durch, bei denen Anweisungen und Anregungen für zweckmäßiges Arbeiten im Selbst- und Fernstudium gegeben sowie eine Einteilung der Studenten nach den geplanten Fachgebieten und ihre Aufteilung auf die einzelnen Arbeitsgemeinschaften in den Konsultationspunkten getroffen werden.

§ 9

Die Betriebe, die Fernstudenten delegieren, haben Patenschaften über diese Studenten zu übernehmen. Durch die Patenschaften ist zu gewährleisten:

- a) daß die Fernstudenten die entsprechende Zeit zur Durchführung ihrer Studien haben,
- b) daß besondere fachliche Unterstützung durch die technische Intelligenz der Betriebe erfolgt,
- c) daß die Fernstudenten bei Wohnraumbeschaffung und anderen wirtschaftlichen Hilfeleistungen besonders berücksichtigt werden.

§ 10

Die Betriebe haben den Fernstudenten monatlich vier bezahlte arbeitsfreie Tage zu gewähren, die für Selbststudienzwecke oder für den Besuch der Arbeitsgemeinschaften in den Konsultationspunkten bestimmt sind.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gründung der Deutschen
Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).**

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Bildung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale [DSG-Handelszentrale] (GBL S. 1220) wird bestimmt:

§ 1

Der DSG-Handelszentrale obliegt der Handel (Erfassung und Vertrieb) mit Saatgut, Pflanzgut und Sämereien.

§ 2

Die DSG-Handelszentrale ist für die Qualität des in den Handel kommenden Saatgutes, Pflanzgutes und der Sämereien verantwortlich.

§ 3

(1) Auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes schließt die DSG-Handelszentrale mit den einzelnen volkseigenen Gütern entsprechende Vermehrungsverträge ab.

(2) Zur Erfüllung des Saatguterzeugungsplanes werden weitere Vermehrungsflächen in bäuerlichen und sonstigen Betrieben durch Abschluß von Verträgen zwischen der DSG-Handelszentrale und den einzelnen Vermehrern gesichert. Die DSG-Handelszentrale kann sich beim Abschluß der Verträge der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) bedienen.